

Erlaubt - Verboten [1]

Themen: [Regeln](#) [2]

[Gesetze](#) [3]

Der Nationalpark ist durch freiwillige Vereinbarungen und gesetzliche Regelungen gut geschützt.



Hier ist das Betreten nicht erlaubt | © Stock/LKN-SH

Im Nationalparkgesetz, 1985 vom schleswig-holsteinischen Parlament verabschiedet und 1999 novelliert, sind die Regeln verankert, die im Nationalpark gelten. Der Nationalpark ist in Schutzzonen aufgeteilt: Schutzzone 1 ist weitgehend der Natur überlassen, Schutzzone 2 darf eingeschränkt genutzt werden.

Um sowohl der Natur als auch dem Menschen gerecht zu werden, gibt es viele Ausnahmen und Sonderregelungen für Nationalpark-Nutzer mit Gewohnheitsrechten. So ist die Krabbenfischerei auch in Schutzzone 1 größtenteils erlaubt. Völlig unberührt soll nur das 125 km² große „Nutzungsfreie Gebiet“ zwischen den Inseln Sylt und Föhr bleiben. Westlich von Sylt und Amrum wurde ein Walschutzgebiet eingerichtet, das zur Schutzzone 2 gehört.

Mit Fischern, Reedern, Wassersportvereinen und Gemeinden wurden freiwillige Vereinbarungen geschlossen. Krabbenfischer und Sportboote meiden beispielsweise von Juli bis September die Nebenfahrwasser im südlichen Dithmarscher Wattenmeer, weil die Brandgänse in dieser Zeit dort mausern.

Von den Beschränkungen und Geboten, die zum wirkungsvollen Schutz der Wattenmeer-Natur nötig sind, werden Sie als Gäste der schleswig-holsteinischen Westküste wenig bemerken. Verhalten Sie sich in der Natur einfach so, wie es Ihnen Ihr gesunder Menschenverstand rät. Nehmen Sie alles wieder aus dem Nationalpark mit, was Sie hineingetragen haben.

Angeln, Baden oder Fotografieren sind erlaubt, wenn die Gebiete betreten werden dürfen. Hunde müssen im Nationalpark

Erlaubt - Verboten

Veröffentlicht auf Nationalpark Wattenmeer (<http://www.nationalpark-wattenmeer.de>)

überall und immer angeleint sein.

Beachten Sie bitte Schilder und Hinweise, die ein besonders geschütztes Gebiet bezeichnen - die stehen da, wo sie stehen, aus gutem Grund. Was in den verschiedenen Zonen des Nationalparks erlaubt und was verboten ist, zeigt die Tabelle:

Erlaubt (+) und verboten (-)

Aktivität	Schutzzone 1 Nutzungsfreies Gebiet (nördlich Föhr)	Schutzzone 1 übriges Gebiet	Schutzzone 2
-----------	-------------------------------------------------------------	--------------------------------	--------------

Individuell

Befahren mit Wasserfahrzeugen	+ ¹	+ ¹	+ ¹
Betreten	-	- ²	+
Drachen steigen	-	- ²	+
Hunde frei laufen	-	-	-
Jagen	-	-	-
Archäologische Funde sammeln	-	-	-
Muscheln sammeln ^{3,4}	-	- ²	+
Muschelschalen sammeln	-	- ²	+
Pflanzen pflücken	-	-	+ ⁵
Reiten	-	- ⁶	- ⁶
Tiere stören	-	-	-
Übernachten im Zelt	-	-	-
Wattwandern	-	- ⁷	+
Wattwürmer graben ⁴	-	- ²	+

Kommerziell

Erdölförderung	-	-	- ⁸
Fischerei von Austern	-	-	- ⁹
Fischerei von Garnelen und Fischen	-	+	+
Fischerei von Herzmuscheln	-	-	-
Fischerei von Miesmuscheln ¹⁰	-	- ⁶	+

¹ bestimmte, in Seekarten bezeichnete Gebiete dürfen außerhalb der Fahrwasser nicht bei Niedrigwasser befahren werden

² küstennah bis ca. 1 km erlaubt (aktuelle Beschilderung beachten)

³ Austern und Miesmuscheln zum eigenen Verzehr, max. 10 l/Tag

⁴ Fischereischein erforderlich

⁵ Handstrauß mit Ausnahme von Strandflieder und Strandnelke

⁶ nur bestimmte Gebiete

⁷ nur küstennah (ca. 1 km) und auf bestimmten Routen mit Wattführern

⁸ nur von der Förderinsel Mittelplate A

⁹ nur Flächen östlich Sylt und Amrum

¹⁰ nur im Unterwasserbereich

Erlaubt - Verboten

Veröffentlicht auf Nationalpark Wattenmeer (<http://www.nationalpark-wattenmeer.de>)

Quellen-URL (abgerufen am 20.02.2016 - 13:31): <http://www.nationalpark-wattenmeer.de/sh/nationalpark/erlaubt-verboten>

Links:

[1] <http://www.nationalpark-wattenmeer.de/sh/nationalpark/erlaubt-verboten>

[2] <http://www.nationalpark-wattenmeer.de/schlagworte/regeln>

[3] <http://www.nationalpark-wattenmeer.de/schlagworte/gesetze>